

06/2016

## **Strafe für luxemburgischen Arbeitgeber**

### **Steuerhinterziehung durch falsche Lohnbescheinigungen**

Ein luxemburgischer Arbeitgeber kann Täter einer Steuerhinterziehung zu Gunsten seiner in Deutschland wohnhaften Arbeitnehmer sein, wenn er wissentlich falsche Lohnbescheinigungen ausstellt und die Arbeitnehmer dies nicht wissen. In einem vom Finanzamt Trier aktuell abgeschlossenen Verfahren haben das Unternehmen und sein Geschäftsführer eine Strafe von insgesamt 47.900,- € bezahlt.

Das luxemburgische Unternehmen führt europaweit Warentransporte durch und beschäftigt mehrere Kraftfahrer. Der Geschäftsführer hatte seine Arbeitnehmer in Luxemburg angemeldet und dort Lohnsteuer abgeführt. Dabei hatte er 40 % des Arbeitslohns, die angeblich auf die Tätigkeit der Fahrer außerhalb von Luxemburg entfielen, steuerfrei belassen. Nach den Feststellungen der Steuerfahndung waren die Fahrer aber zwischen 70 und 90 Prozent außerhalb Luxemburgs unterwegs.

Die Fahrer legten dem Finanzamt die Lohnbescheinigung mit ihrer Steuererklärung vor. Sie gingen davon aus, dass diese Lohnbescheinigungen richtig waren. Durch die Steuerfahndung konnte ein Schaden durch zu niedrige Steuerfestsetzungen bei den Arbeitnehmern von insgesamt ca. 400.000,- € nachgewiesen werden. Der tatsächliche Schaden dürfte aber viel höher sein.

Die Besonderheit in dem Fall war, dass die Fahrer auf die Richtigkeit der Lohnbescheinigung vertraut haben. Sie selbst haben sich also nicht strafbar gemacht. Deshalb ist der Geschäftsführer derjenige, der eine Steuerhinterziehung begangen hat.

Falls die Arbeitnehmer wissen, dass die Lohnbescheinigung falsch ist, begehen sie selbst eine Steuerhinterziehung, wenn sie diese beim Finanzamt vorlegen. Der Arbeitgeber kann dann wegen Beihilfe zu dieser Steuerhinterziehung bestraft werden.

Auch für den Arbeitgeber ist in solchen Fällen eine Selbstanzeige möglich, solange das Finanzamt von dem Sachverhalt noch keine Kenntnis hat. Wenn also ein Arbeitgeber beim Finanzamt Trier eine Liste seiner Arbeitnehmer mit den zutreffenden Aufenthaltszeiten in Luxemburg und Deutschland/ Drittstaat vorlegt, führt dies zu einer wirksamen Selbstanzeige und damit zur Straffreiheit für die vorliegende Steuererklärung.

---

Hrsg.: Finanzamt Trier, Pressestelle, (0651) 9360 - 34777,  
Pressestelle@fa-tr.fin-rlp.de

Wir twittern – unter [www.twitter.com/rlpfinanznews](https://www.twitter.com/rlpfinanznews) erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279